

**Handreichung zur „Bescheinigung zum
Erwerb der Fachhochschulreifeprüfung“
Bestätigung der Praktischen Tätigkeit**

Libanonstraße 3
D-70184 Stuttgart

Tel 0711 48 12 78
Fax 0711 48 75 15

eMail
fws-bw@waldorf-bw.de

www.waldorf-bw.de

Oktober 2011
EHNI/cbs

Zur Anerkennung der Fachhochschulreife sind folgende Unterlagen beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium (Stuttgart, Freiburg, Tübingen, Karlsruhe) nach einem Jahr praktischer Tätigkeit einzureichen. Wenn eine Lehre gemacht wird, erfolgt die Anerkennung erst nach Abschluss der Lehrzeit.

- Anschreiben mit eigener gültiger Postadresse und dem Anliegen (Antrag auf Anerkennung der FHR).
- Kopie der schulischen Prüfung (nicht beglaubigt).
- Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit (beglaubigte Kopie oder Original) mit
 - Beschreibung der Tätigkeit
 - Dauer der Tätigkeit
 - Anzahl der Fehltageoder:
 - Nachweis einer abgeschlossenen Lehre mit IHK-Zeugnis und Berufsschul-Abschlusszeugnis (alle beglaubigt). Die Anerkennung erfolgt erst nach Abschluss der Ausbildung.

Formschreiben an das Regierungspräsidium:

Persönlicher Briefkopf

Betreff: Bescheinigung zum Erwerb der Fachhochschulreifeprüfung. Bestätigung der praktischen Tätigkeit für (Name, Geburtsdatum)

Die beiliegende betriebliche Bestätigung muss folgende Inhalte berücksichtigen (durch die Institution auszufüllen, bei der die praktische Tätigkeit ausgeführt wurde).

1. (Name) hat im (Name der Einrichtung(en) mit Adresse(n)) eine praktische Vollzeitätigkeit absolviert.
2. Die Tätigkeit dauerte vonbis....
3. Die Tätigkeit umfasste folgende Aufgabe(n):
4. (Name) hatte insgesamt wegen Krankheit (...) Fehltage.

Datum, Unterschrift

Kinder

für
die
Zukunft
unserer
Kinder